



T-Mobile Austria GmbH  
A-1030 Wien, Penneweg 97-99

- einschreiben -

Telekom Control Kommission  
p. A. RTR-GmbH

Mariahilferstrasse 77-79  
A-1060 Wien

Vorab per Fax Nummer 58058 9191

Unser Zeichen: LA/sb  
Bearbeiter: Mag. Marlies Bogner, Mag. Stephan Buschina  
Ihr Zeichen: Z24/03

Wien, 31. März 2009

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf einer Vollziehungshandlung im Verfahren Z 24/03 vom 9.3.2009 erstattet T-Mobile Austria GmbH („TMA“) binnen offener Frist die folgende

#### STELLUNGNAHME:

##### 1. Allgemeines zur Zielnetzansage

Die Zielnetzansage in Ihrer derzeitigen Form basiert auf den Bestimmungen der Nummernübertragungsverordnung. Sie dient dazu, den anrufenden Kunden über die Identität des gerufenen Netzes zu informieren, falls sich die Tarifierung des Gespräches nicht alleine aus der gerufenen Rufnummer ableiten lässt.


Neben dieser positiven Seite der Zielnetzansage finden sich auch negative Seiten. Die Regulierungsbehörde hat hierzu eine im Jänner 2008 präsentierte nachfrageseitige Erhebung durchgeführt, die zum Ergebnis hatte, dass ein überwiegender Teil der Kunden die Netzansage als überflüssig und störend empfindet (siehe Ergebnisse zur Frage 7, nachfrageseitige Erhebung der RTR GmbH zur mobilen Nummernportierung, Anlage 1).

In der Praxis äußert sich dies so, dass vor allem Geschäftskunden durch die Zielnetzansage von einem Betreiberwechsel unter Beibehaltung der Rufnummer abgehalten werden. Hauptgrund ist, dass sie nicht wollen, dass ihre Kunden bei einem Anruf die Netzansage hören.

Hausanschrift	T-Mobile Austria GmbH
Telekontakte	A-1030 Wien, Penneweg 97-99
Konto	Telefon (+43 1) 795 85-0
Aufsichtsrat	BA-CA 52844 072 301, BLZ: 12009 (lautend auf T-Mobile International AG & Co KG)
Geschäftsführung	Christopher Schläpfer (Vorsitzender)
Firmenbuch	Ing. Robert Chvátal (Vorsitzender)
	Handelsgericht Wien, Sitz Wien, FN 171112k, UID ATU 4501703, DVR 0898295

MS  
-1-



Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind  hinterlegt.

Dies spiegelt sich auch an dem in Österreich sehr geringen Anteil an portierten Rufnummern wider. Laut RTR Telekom-Monitor 1/09, Seite 26, beträgt der Anteil in Österreich 3,9% im Vergleich zu einem EU-Durchschnitt von 8,31%.

Der tatsächliche Anteil in Österreich dürfte aber noch geringer sein, da bei der Studie die Gesamtzahl der Portierungen seit Einführung der Portierung der Gesamtzahl der derzeit genutzten Rufnummern gegenübergestellt wird. Es wird also nicht berücksichtigt, dass vor Jahren portierte Rufnummern möglicherweise nicht mehr in Verwendung stehen.

In diesem Spannungsfeld zwischen Tarifinformation für Endkunden und Förderung des Wettbewerbs in Österreich hat die Regulierungsbehörde nun die Gelegenheit, im vorliegenden Verfahren einen zielführenden Weg festzulegen.

Nach § 1 TKG ist es Aufgabe der Regulierungsbehörde den chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb nachhaltig sicherzustellen. Die Regulierungsbehörde nimmt diese Möglichkeit im Entwurf der Vollziehungshandlung vom 9.3.2009 nicht wahr und entzieht sich durch Verwendung unbestimmter Begriffe ihrer Verantwortung.

## 2. Zur Entscheidung

—Betreffend die Zielnetzansage legt die Regulierungsbehörde fest, dass die Ansage kurz und deutlich zu erfolgen und eine klare Identifizierung des gerufenen Zielnetzes zu ermöglichen habe, wobei ergänzende oder begleitende Ansagen zu Werbe- oder sonstigen Zwecken unzulässig seien.

Diese Regelung lässt den Betreibern nach wie vor einen weiten Spielraum. Drei der am Markt befindlichen Mobilfunknetzbetreiber beschränken die Zielnetzansage auf die Nennung des gerufenen



Zielnetzes („Drei“, „T-Mobile“, „Orange“, „A1“) und haben dies auch in entsprechenden Verträgen vereinbart.

Alle drei Betreiber haben in diesem Zusammenhang keinerlei Probleme, dass Kunden die Information als nicht ausreichend erachten.

TMA hat diese Umstellung im Sommer/Herbst 2008 durchgeführt, nachdem bis dahin bei der Ansage dem Netznamen ein „Sie rufen zu“ vorangestellt wurde. Auch nach der Umstellung fühlen sich die Kunden von TMA ausreichend informiert.

Auf Basis dieser Erfahrungen spricht somit nichts dagegen, die undefinierten Begriffe des Bescheidentwurfes durch eine konkrete Festlegung des Umfanges der Ansage zu ersetzen.

Eine Festlegung in der Vollziehungshandlung, dass die Zielnetzansage auf die Nennung des Netz- bzw. Betreibernamens, somit „T-Mobile“, „Drei“, „Orange“, „tele.ring“ zu beschränken ist, ist basierend auf den Erfahrungen am Endkundenmarkt jene Regelung, die auf Basis der bestehenden gesetzlichen Regelungen den besten Kompromiss zwischen Endkundeninformation und Förderung des Wettbewerbs darstellt.

Wir halten darüber hinausgehend auch einen Signalton für ausreichend, der den Kunden erkennen lässt, dass eine portierte Rufnummer angerufen wird.

Wir ersuchen daher, den Entwurf der Vollziehungshandlung entsprechend abzuändern und zu präzisieren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung,

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Schaumann'.

Dr. C. Schaumann  
T-Mobile Austria GmbH